

Abschnitt "Teilhabe"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
60	29	GR19
49	28 u.w.	G17
54	28,29,37	G18
56	28, 37	G19
57	28 u.w.	G20
55	28 u.w.	R21

60	SGB II 29	Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (24)
----	-----------	---	--

24. Oftmals werden Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Vorleistungen der leistungsberechtigten Familien erbracht. Die Möglichkeit der Direktzahlungen nur an die Anbieter erschwert bei kurzfristig beantragten Leistungen die rechtzeitige Abrechnung. Die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 stellt bereits eine kleine Verbesserung dar. Wir schlagen jedoch vor, dass zukünftig nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten für alle Leistungsarten direkt an die Eltern ausbezahlt werden können.

(Text: Städtetag)

Kommentierung

Verbesserung, da Erweiterung der Auszahlungsmöglichkeiten und Realitätsangleichung.

49	SGB II 28 Abs. 2, Alg II- V 5a Nr. 2	Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-V; Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig.	Thüringen
----	--	---	-----------

Kommentierung:

Solange unklar ist, wie die Ermittlung stattdessen erfolgen soll, ist Skepsis angesagt.

54	SGB II 28 Abs. 7, 29, 37	Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z.B. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) und Streichung des gesonderten Antragserfordernisses.	Bayern
----	-----------------------------	---	--------

Kommentierung:

Weitgehend Zustimmung, aber keine Pauschalierungen, da das keine individuelle und örtlich übliche Teilnahme ermöglicht.

56	SGB II 28, 37 Abs. 1 Satz 2	Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen.	Schleswig-Holstein
----	--------------------------------	--	--------------------

Kommentierung:

Verwaltungsinterne Gestaltung/-Zusammenfassung von Antragsformularen, mehr verbirgt sich offenkundig dahinter nicht, deswegen kein Kommentar und Skepsis, was dabei raus kommt.

57	SGB II 28, BKGG 6b	Antragserfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG aufheben.	Sachsen-Anhalt
----	-----------------------	---	----------------

Kommentierung:

Regelungsbedarf kann aus den Stichworten nicht erkannt werden. § 6b BKGG beinhaltet keine Regelungen, die mit dem SGB kollidieren und harmonisiert werden müssten, deswegen Skepsis.

55	SGB II 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 Satz 3	Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (22)
----	--	---	--

22. Die Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe soll aufgegeben werden. Die Bedarfe nach § 28 SGB II sollten für sich genommen keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II auslösen. § 9 Abs. 1 SGB II muss dahingehend ergänzt werden, dass bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht bleiben. Der anspruchsberechtigte Personenkreis sollte auf die Bedarfsgemeinschaften, die bereits originär leistungsberechtigt sind, begrenzt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 3 SGB II zur Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe von Bildung und Teilhabe ist praktisch fast nicht umsetzbar. Zum einen fehlen im SGB II und in der ALG 2-Verordnung konkrete Richtwerte zur Bemessung der Bedarfe für Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung. Die Folge ist eine aufwändige Berechnung zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Hierbei können vorhandenes Einkommen und Vermögen den Bedarf reduzieren. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern, denn auf die Bedarfe nach § 6 b BKGG wird Einkommen nicht angerechnet. Zum anderen führt die Anrechnungspflicht des § 19 Abs. 3 SGB II und die dort normierte Anrechnungsreihenfolge zu erheblichem bürokratischem Aufwand. Bei Hinzutritt bzw. Wegfall von Bedarfen nach § 28 SGB II verschieben sich einzelne Positionen in der Einkommensanrechnung. Das wirkt sich Monat für Monat auf die Ansprüche aus. Dieser Fall tritt häufig bei Kindern auf, deren originären Bedarfe nach dem SGB II bereits durch hohe Unterhaltsleistungen gedeckt sind und bei denen noch ein Einkommensüberhang verbleibt. Ebenso sind Bedarfsgemeinschaften betroffen, die nur wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe als bedürftig gelten.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Bedarfe nach § 28 (Teilhabebedarfe) sind nunmal auch Kosten, die das EK belasten und warum sollen diese nicht ggf. zur Hilfsbedürftigkeit und damit Fördernotwendigkeit führen? Die Begründung des Vorschlages besteht nur aus Scheinplausibilitäten und dient nur der Fernhaltung von Antragstellern.